



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bromskirchen

Streupflicht bei Schnee- und Eisglätte

Gem. § 11 in Verbindung mit § 3 der Satzung der Gemeinde Bromskirchen über die Straßenreinigung vom 08. September 1999 haben die Verpflichteten (Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher) nach §§ 1030 ff BGB. Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte) bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und Treppen, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und rechtzeitig zu betreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.

Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehwegs verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienliche sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestbreite von 1,5 m (in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend) abgestumpft werden.

Bei Schneefall haben die Verpflichteten die Gehwege, Treppen, Treppenwege und Überwege von ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich soweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen. Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls soweit wie möglich und zumutbar aufzuhacken und zu beseitigen. **Ein Zurückwerfen von Schnee- und Eismassen auf geräumte Fahrbahnen ist unzulässig.** Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden. Diese Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 22.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Die Rückstände müssen nach dem Auftauen sofort beseitigt werden.

Ferner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass abgestellte Fahrzeuge am Straßenrand und Gehweg vor allem nachts bei starkem Schneefall den Räumdienst behindern, sodass eine ordentliche Räumung nicht durchgeführt werden kann.

Fahrzeuge, die widerrechtlich Dauerparken werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die vorstehend bezeichneten Vorschriften verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in einer Höhe von bis zu 1.000,-- € geahndet werden.

Bromskirchen, den 20.11.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bromskirchen

gez.
Vöpel
Bürgermeister